

PRESSEAUSSENDUNG, 28.03.2013

WIEN: Projekt Hotel Intercontinental / Wiener Eislaufverein / Konzerthaus

Das ExpertInnenverfahren zur Erstellung eines städtebaulichen Rahmenkonzepts für den Bereich InterContinental – Wiener Eislaufverein – Konzerthaus plädiert für eine Hochhausvariante und findet dabei die Unterstützung der Stadt Wien. ICOMOS Österreich spricht sich dagegen aus. Einzelheiten dazu nachstehend.

Das Projekt Hotel Intercontinental / Wiener Eislaufverein / Konzerthaus hat in letzter Zeit ein im Grunde erfreuliches Bürger- und Medienecho erfahren.

In diesem Zusammenhang wurde – naheliegend – auch ICOMOS Österreich vermehrt und mit zunehmender Dringlichkeit um Stellungnahme angefragt.

Mit der folgenden Presseinformation kommt ICOMOS Österreich dieser Aufforderung gerne nach.

ICOMOS berät die UNESCO – entsprechend den Regelungen der Welterbe Konvention 1972 und der Operational Guidelines i.d.g.F. - in allen Weltkulturerbefragen einschließlich Angelegenheiten gem. § 172 Operational Guidelines. Den Entscheidungen des Welterbe Komitees liegen Empfehlungen von ICOMOS zu Grunde. Die Expertisen der ICOMOS Nationalkomitees sind - gemäß der jeweiligen Sachlage - in diesen Prozessen konstitutiv.

Im Sinne dieses Tätigkeitsprofils war ICOMOS Österreich – in persona durch Präsident Prof. Dr. Wilfried Lipp – von Beginn der Beratungen zur zukünftigen Verbauung des Areals mit einbezogen. Dabei hat ICOMOS Österreich von Anfang an eine eindeutige Position vertreten, die auf eine dem besonderen Ort innerhalb der Kernzone des Welterbes Wien entsprechende Maßhaltigkeit in Höhe und Volumen abzielte.

Diese Position von ICOMOS basiert auf einer Reihe von internationalen Grundsatzpapieren, wie u.a. UNESCO Recommendation von Nairobi (1976), Charta von Washington (1987), Erklärung von Xi'an zur Erhaltung des Umfelds von Baudenkmälern, historischen Stätten und Denkmalbereichen (2005), UNESCO Vienna Memorandum über Welterbe und zeitgenössische Architektur (2005), UNESCO Recommendation on Historic Urban Landscape (HUL, 2011).

Die einschlägigen Textbezüge wurden allen Teilnehmern des ExpertInnenverfahrens übermittelt, in der Hoffnung, dass diese Orientierungen die Planungsüberlegungen in Richtung einer angemessenen Welterbeverträglichkeit beeinflussen würden.

Umso überraschender war der am 23.01. ergangene Schlussbericht des ExpertInnenverfahrens mit der Empfehlung „eine Höhenentwicklung über den Intercont Gebäudebestand vorzusehen“, da dies „städtebaulich und funktionell“ begründet sei.

Diese Empfehlung steht eindeutig im Gegensatz zur Aussage des ICOMOS International Delegierten Tamás Fejérdy anlässlich eines Lokalaugenscheins im Rahmen der UNESCO/ICOMOS Mission im September 2012. Korrekterweise wird im Abschlussbericht auch angemerkt, dass die obzit. Empfehlung mit den "von ICOMOS formulierten Anforderungen in Konflikt geraten kann", weshalb empfohlen wird, eine "an der Variante >Wiener Block< orientierte Alternative zu entwickeln ... ggf. auch mit einem geänderten räumlich-funktionellen Anforderungsprofil".

Diese Alternativ-Empfehlung spricht immerhin die Überlegung einer **Redimensionierung** des Vorhabens an - einen Aspekt, der seitens ICOMOS mehrfach in die Diskussion eingebracht wurde.

Die ausführliche Antwort von ICOMOS Österreich auf den Schlussbericht erfolgte am 7.2. an alle Beteiligten.

Die wesentlichen Empfehlungen daraus sind:

„...ein sensibler und verantwortungsbewusster Umgang mit diesem Stadtquartier ist dringlich geboten. Die im Laufe der bisherigen Projektentwicklung offenkundig gewordene Investitionsphilosophie, notwendige und nachvollziehbare Adaptierungen, Reparaturen und Korrekturen im Bereich von Eislaufplatz und Hotel durch zusätzlich verwertbare Neubauvolumina zu kompensieren, ist per se konfliktträchtig. Eine dem Ort angemessene mit den Welterbekriterien kompatible Planung wird eine Zurücknahme der Optionen kalkulieren müssen. Das heißt:

a) Höhenlimit auf den status quo der Höhe des Hotel InterContinental. Keine weitere Beeinträchtigung des sog. Canaletto-Blicks;

b) Lediglich zurückhaltende Verdichtung, die der Bedeutung und den überlieferten Funktionen des Ortes angemessen bleibt und den solitären Charakter des Konzerthauses nicht tangiert;

c) Verbauung entlang des Heumarkts anstelle der bestehenden bauästhetisch nachteiligen Objekte mit Orientierung an der Höhe der Trauflinie des Konzerthauses und in Fluchtlinie der inneren Kante des Eckpavillons;

d) Freihalten der Eislauffläche im geforderten Ausmaß;

e) möglichste Transparenz zur Lothringerstraße.

Inwieweit bei Wahrung dieser Punkte durch architektonische Kreativleistungen eine Optimierung des Raum- und Flächenangebots erfolgen kann, bleibt der weiteren Projektentwicklung vorbehalten. Eine Reduktion der „Stakeholder-Wunschliste“ sollte aber in jedem Fall für das Erreichen einer welterbeverträglichen Lösung Voraussetzung sein. Der Stand nach Abschluss des Workshop-Verfahrens ist davon noch entfernt.“

Frau Vizebürgermeisterin Vassilakou nahm dazu mit Schreiben vom 21.02. Stellung, unterstützte darin jedoch nochmals die im Schlussbericht des ExpertInnenverfahrens abgegebene Hochhaus-Empfehlung.

Eine weiter vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik wurde von Frau Vizebürgermeisterin mit der Ausarbeitung eines Masterplans Glacis-Welterbeumfeld angekündigt.

Festzuhalten bleibt, dass das Vorhaben in dem sich abzeichnenden Profil ein Fall ist, der gem. § 172 Operational Guidelines¹ der Welterbekonvention eine allfällige Befassung des UNESCO Welterbekomitees erforderlich macht.

In der Häufung der Wiener Welterbekonflikte könnte es sein, dass damit die Grenzen der Toleranz gegenüber derartigen Entwicklungen erreicht sind.

Kontakt:

Prof. Dr. Wilfried Lipp

Internationaler Rat für Denkmalpflege, Österreichisches Nationalkomitee

Tillysburg 1, A-4490 St. Florian

Tel. +43 (0)664 / 164 05 75

email: office@icomos.at

¹ **Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, 2009, §172:** "Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des Übereinkommens geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt."